

58 Tage das Theater abbrennen könne, und weil zugestanden werden muß, daß die Theater der größten Feuergefahr unterliegen.

Zugestanden, daß bei dem Mangel an geeigneten Plätzen für die Aufführung öffentlicher Gebäude, namentlich aber für die Anlage des in Frage stehenden, wo so viele bei einem andern Gebäude nicht eintretende Rücksichten zu nehmen sind, kein anderer geeigneterer Platz, als der am Zwinger, hat gefunden werden können; zugestanden, daß jede Feuergefahr weder absolut, noch relativ beseitigt werden kann; zugestanden, daß aller Staub und Steinkohlenruß in einer lebhaften Stadt, in welcher Steinkohlen gebrannt werden, nicht zu entfernen ist, so hat doch die Deputation, ohne sich irgend als Bauverständige ansehen zu wollen, die Ansicht ausgesprochen zu müssen geglaubt, daß, da einmal der Platz an dem Zwinger gewählt werden soll und muß, man auf diesem Platze für das neue Gebäude diejenige Lage wählen müsse, welche die wenigsten Einwendungen in dieser Beziehung gegen sich hat und namentlich die weiteste Entfernung von bewohnten Gebäuden und den größten freien Raum vor und um den beabsichtigten Neubau darbietet, und glaubt sie, daß in dieser Hinsicht die Stellung des Gebäudes innerhalb der unausgebauten Seite des Zwingers nach der Elbbrücke zu den Vorzug vor der gewählten Lage verdiene, weil dadurch eine Entfernung vom Theater und vom Schlosse von 146—150 Ellen erlangt werden und letzterm sogar nur die Siebelseite des Gebäudes zugekehrt sein müsse.

Diese Lage empfiehlt sich sowohl in Hinsicht auf die Verminderung der angezogenen Uebelstände hinsichtlich der Verderbniß der Bilder, als auch hinsichtlich der Feuergefahr; denn nach Maaßgabe der angestellten Erörterungen wird die Ablagerung des Steinkohlenrußes innerhalb des Gebäudes durch die Fenstervorrichtungen vermehrt, und wenn nun die eine Front gegen die Elbe zugekehrt würde, so würde diese offenbar dem Steinkohlenstaube weniger ausgesetzt sein, als bei der von dem hohen Ministerium projectirten Lage, in Folge welcher bei einer engen Passage von 35 Ellen sowohl die Siebelseite, als die eine Front des Gebäudes der vollen Einwirkung des Staubes ausgesetzt sein würde. Die andere Front würde, bei dem Vorschlage der Deputation, dem Garten des Zwingers zugekehrt sein, und mithin durch einen eben so weiten Raum von allen andern Gebäuden getrennt, die irgend einen nachtheiligen Einfluß durch die darin stattfindende Heizung ausüben könnten.

Der Platz vor dem Theater und dem Schlosse würde nicht durch ein in den Platz hineinlaufendes, eine enge Passage mit dem Königlichen Schlosse bildendes Gebäude verengt werden, und die Räumlichkeit dieses Platzes allein muß bei einer entstehenden Feuergefahr unberechenbare Vortheile für die Beschützung des Gebäudes darbieten.

Jedermann weiß, wie viel auf eine freie Umgebung des Gebäudes bei einem entstehenden Feuer ankommt, so daß in dieser Hinsicht die Deputation einer nähern Begründung ihrer Ansicht nicht bedarf; wollte man derselben einhalten, daß bei einem entstehenden Brande des Theaters diesem die Front des neuen Gebäudes mehr zugewendet sein werde, als bei der von dem Ministerium angegebenen Lage, so bemerkt die Deputation in dieser Beziehung:

- 1) daß auch bei der von dem Ministerium beabsichtigten Stellung des neuen Gebäudes die volle Front einem Theaterbrande zugekehrt sein kann, da es hierbei nur darauf ankommt, von woher der Wind streicht, und daß

in dieser Beziehung der Vorbau des Theaters nicht schützen könne;

- 2) daß bei der von dem Ministerium projectirten Lage des neuen Gebäudes die andere Front dem Königlichen Schlosse zugekehrt sein würde, mithin von dieser Seite aus eine neue Gefahr in noch größerer Nähe drohe;
- 3) daß, bei der von ihr angegebenen Stellung des Gebäudes die Front weder dem Theater, noch dem Schlosse absolut zugewendet sein würde, und mindestens zwei Seiten des Gebäudes ohne alle Feuergefahr von außen bleiben würden, die andern zwei Seiten aber mindestens mehr davor geschützt sein dürften, als es bei dem Plane des Ministeriums der Fall zu sein scheint;
- 4) daß die Differenz zwischen 95 Ellen und 150 Ellen Entfernung einen so großen Unterschied in der Wirkung eines Feuers darbiete, daß in dieser Differenz selbst schon eine größere Sicherheit auch bei Darbietung der vollen Front liegen dürfte.

Die Deputation würde sich des Eingehens auf die Specialität der Bauausführung gänzlich enthalten haben, wenn sie nicht geglaubt hätte, daß es hier in ihrer Pflicht läge, ein besonderes Gewicht auf diese Momente zu legen, weil sie, durchdrungen von der Nothwendigkeit, den Staatscassen die Last eines Neubaus aufzubürden, überzeugt, daß kaum ein geeigneterer Platz gefunden werden dürfte, als der in der Nähe des Zwingers, die Bewilligung doch nur dann anempfehlen kann, wenn die Gebrechen beseitigt werden, welche Veranlassung zu der Belastung der Staatscassen geben.

Das betreffende Ministerium, welchem die Bedenken der Deputation mitgetheilt worden, hat ihr eine schriftliche Auslassung deshalb zugehen lassen, welche in Nachstehendem wörtlich der geehrten Kammer dargelegt wird, damit dieselbe alle Gründe für und wider unbefangen zu würdigen im Stande sei.

Die Auslassung lautet:

„Bei Bearbeitung des Bauplans für ein neues Galeriegebäude ließ sich die Regierung von den Seite 444 der Decretsanfuge unter III. 1, 2, 3 entwickelten Rücksichten leiten, woraus hervorgeht, daß man die

auf thunlichste Conversation der unschätzbaren Gemälde

als die entscheidende betrachtet, demnächst aber auch der Ersparniß sorgfältige Beachtung gewidmet, und erst nach letzterer die Lösung der Aufgabe in würdiger Weise vor Augen gehabt hat.

Hätte nicht die Rücksicht auf Ersparniß entschieden, so würde man nicht zweifelhaft darüber geworden sein, daß kein Bauplatz in der Stadt den unter 1 und 3 erwähnten Forderungen so angemessen entspreche, als der auf der Stallwiese in Neustadt, den die Regierung bereits im Jahre 1839 hierzu am geeignetsten befunden hatte. Man ist auch überzeugt, daß unter gewissen Voraussetzungen der Bau auf diesem Platze in der neuerlich vorgeschlagenen Maaße, und nachdem das Gebäude, weil es vom Erdgeschoße an für Gemälde bestimmt werden soll, viel kleiner wird, als das im Jahre 1839 projectirte, mit 400,000 Thlr. — — auszuführen sein würde, hat aber auch an dem hiernach unvermeidlichen Mehraufwande von 50,000 Thlr. — — Anstoß genommen.